

Datenschutz

- (1) Der Träger ist befugt, den **Umstand der Einsichtnahme** in das erweiterte FZ, **das Datum des FZ** sowie die **Tatsache, dass keine einschlägigen Vorstrafen enthalten sind**, zu speichern.
- (2) Das FZ darf **nicht zur Akte** genommen werden.
- (3) Die Daten sind **vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen** und spätestens **drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit zu löschen**. Wird im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit wahrgenommen, sind die Daten **unverzüglich** zu löschen.
- (4) Bei ehrenamtlich Tätigen, die wiederholt eingesetzt werden, wird empfohlen, **das Einverständnis der Betroffenen zur Datenspeicherung bis zur Beendigung der Tätigkeit für den Träger einzuholen**.